



INHALT: Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet des Marktes Wolnzach zur Wasserversorgung des Ortsteils Niederlauterbach und der Gemeinde Rottenegg; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III Spitalholz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen VI Schindelhauser Holz) der Stadt Pfaffenhofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen II) der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I, II und III) des Marktes Reichertshofen; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Scheyern; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen III) der Wasserversorgungsanlage der Regens-Wagner-Stiftung Hohenwart; **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe**; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Imltalgruppe“; Schulverband Ernsgraden, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Rohrbach, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Grundschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Schulverband Hauptschule Scheyern, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009;

Landratsamt

Neue Allgemeinverfügung zum Abschuss von Graugänsen zur Wildschadensverhütung für das Jagdjahr 2009/2010

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für Graugänse wird vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 und vom 01.09.2009 bis 31.10.2009 für folgende Reviere im Landkreis Pfaffenhofen aufgehoben:
 - Gemeinschaftsjagdrevier Baar
 - Gemeinschaftsjagdrevier Dünzing
 - Gemeinschaftsjagdrevier Deimhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ebenhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Engelbrechtsmünster
 - Gemeinschaftsjagdrevier Freinhausen
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
 - Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeldwinden
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hartacker
 - Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
 - Gemeinschaftsjagdrevier Ilmendon
 - Gemeinschaftsjagdrevier Irsching
 - Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
 - Gemeinschaftsjagdrevier Menning
 - Gemeinschaftsjagdrevier Mitterwöhr
 - Gemeinschaftsjagdrevier Münchsmünster

- Gemeinschaftsjagdrevier Oberhartheim-Pleiling
- Gemeinschaftsjagdrevier Parleiten
- Gemeinschaftsjagdrevier Rockolding
- Gemeinschaftsjagdrevier Rottenegg
- Gemeinschaftsjagdrevier Schillwitzried
- Gemeinschaftsjagdrevier Unterpindhart
- Gemeinschaftsjagdrevier Untermettenbach
- Gemeinschaftsjagdrevier Vohburg
- Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
- Gemeinschaftsjagdrevier Zell b. Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
- Eigenjagdrevier Braun
- Eigenjagdrevier Einberg
- Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
- Eigenjagdrevier Griesham
- Eigenjagdrevier Reisinger
- Eigenjagdrevier Schielein
- Staatsjagdrevier Baumannshof

2. Der Abschuss darf in den Revieren

Gemeinschaftsjagdrevier Ernsgraden
Gemeinschaftsjagdrevier Geisenfeld
Gemeinschaftsjagdrevier Hög II
Gemeinschaftsjagdrevier Manching I
Gemeinschaftsjagdrevier Westenhausen
Eigenjagdrevier Abwurfplatz Geisenfeld
Eigenjagdrevier Braun
Eigenjagdrevier Flugplatz Manching
Eigenjagdrevier Reisinger
Eigenjagdrevier Schielein
Staatsjagdrevier Baumannshof

während der Hauptflugzeit der Wehrtechnischen Dienststelle in Manching (9.00 Uhr bis 17.00 Uhr) **nicht** durchgeführt werden.

3. Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
4. Für Unfälle und Schäden aller Art, die durch das Schießen oder die Handhabung mit der Waffe entstehen sollten, haftet der Revierinhaber bzw. der jeweilige Jagdpächter. Die Mithaftung des Landratsamtes scheidet aus.
5. Der Revierinhaber bzw. Jagdpächter muss eine gültige Haftpflichtversicherung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz abgeschlossen haben.
6. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
7. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die sehr großen Wasserflächen im Bereich des Feilenmooses und auch im Bereich der Schielein-Weiher sind Anziehungspunkte für Graugänse. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder festgestellt, dass die Saaten durch die Gänse zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Eigenjagdinhabern bzw. Jagdpächtern vor.

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

3. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.
4. In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:
„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.“
5. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
6. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009

40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

2210 7435 00032

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das
Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Geroldshausener Gruppe (Brunnen I und II) vom 13.03.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/13 vom 28.03.1991.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird „im Anhang“ durch „in Anlage 1“ ersetzt.
2. Nach § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen wird „(1) Es sind“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2

1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland <p>Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.</p>
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten	
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)	

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstokkenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 04.06.2009 40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

4. In § 3 Abs. 3 wird „Lagerverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

7. Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ilmtalgruppe“**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Affalterbach (Brunnen III, IV und V) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Ilmtalgruppe“ vom 29.01.1976, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 07.02.1976, geändert mit Verordnung vom 07.02.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 15.02.1990.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 2 Abs. 5 wird nach Lageplan „(Anlage 1)“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungs- bereich	in der Enge- ren Schutz- zone	in der Weite- ren Schutz- zone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 12/13

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgauddruckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50.- DM jährlich

28. März 1991

INHALT: Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern; Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pönbach (Brunnen I) – Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pönbach (Brunnen II) – Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Geroldshausener Gruppe, Brunnen I und II – Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm; Haushaltssatzung der Hlg.-Geist- und Gritsch'schen Stiftungsstiftung für das Haushaltsjahr 1991

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Pönbach (Brunnen I)**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm beabsichtigt, aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl. S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Pönbach (Brunnen I), eine Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 28. 6. 1977 (Amtsblatt vom 9. 7. 1977, Nr. 27) zu erlassen.

Die Rechtsverordnung soll folgenden Wortlaut erhalten:

Landratsamt

**Sprechtag der Landesversicherungsanstalt Oberbayern
– Auskünfte nach Voranmeldung**

Am Mittwoch, 24. 4. 1991, wird in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Pfaffenhofen a. d. Ilm, Joseph-Maria-Lutz-Str. 5, ein Sprechtag durch die

Landesversicherungsanstalt Oberbayern

abgehalten.

Bedienstete der LVA Oberbayern werden an diesem Tag kostenlos die Versicherungsunterlagen überprüfen und Auskünfte in Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts erteilen.

Auskunft und Beratung ist nur nach Voranmeldung möglich. Es wird gebeten, sich beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Staatl. Versicherungsamt, Zimmer 104, Telefon (08441) 27226,

spätestens bis **12. 4. 1991**

schriftlich oder mündlich unter Angabe des **Vor- und Zunamens** sowie der Versicherungsnummer anzumelden. Zum Sprechtag mitzubringen sind alle Versicherungsunterlagen sowie der Personalausweis oder Reisepaß.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 26. 3. 1991

25/453

§ 1

Änderung der Verordnung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone (siehe Lageplan M = 1:5000 vom 7. 3. 1991 des Ing.-Büros M. Westermeier).
- (2) Der Fassungsgebiet umschließt das Grundstück Flur-Nr. 231 (T). Er hat ein Ausmaß von rd. 25 m x 25 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 231, 232, Gemarkung Pönbach, und Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 220, 230, 252, 270, 271, 263/1, Gemarkung Pönbach.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 220, 221, 222, 223, 235, 251, 250 und 233, Gemarkung Pönbach, und Teile der Grundstücke Flur-Nrn. 271, 252, 218, 219, 230, 234, 244, 258, 1614.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsgebiet	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4	verboten	–	–
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten, auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	verboten		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	verboten		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	verboten		-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*	verboten		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelleitung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (iiB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pläne und Beilagen, aus denen sich die Lage des Schutzgebietes ergibt, liegen nach Ausgabe dieses Amtsblattes auf die Dauer von 2 Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen – Gemeinde Pörnbach – sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Zimmer 231, zur Einsichtnahme auf.

Etwelge Einwendungen sind bei den vorgenannten Stellen bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur

Niederschrift zu erheben. Im übrigen wird auf die Bekanntmachungsveröffentlichung bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen hingewiesen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 18. 3. 1991

32/863/1.1

Dr. Scherg, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Geroldshausener Gruppe, Brunnen I und II**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i. d. F. d. Bek. v.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	–
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor In- betriebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächig- es Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwe- gen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau		verboten	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder of- fene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öf- fentliche Wege und Eigentümerwege	–
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser- gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu ver- wenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten	–
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	–
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	–
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umge- setzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelent- wässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, ein- schließlich der Anschlußlei- tungen, nicht vor Inbetrieb- nahme durch Druckprobe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung ra- dioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	–	–

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (iiB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn:

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung eine Enteignung enthält, ist dafür gemäß Art. 36 Satz 2 und Art. 74 BayWG eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 85 Abs. 2 Nr. 1a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 100000 DM (hunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 13. 3. 1991

32/863/2.2

Dr. Scherg, Landrat

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm Hlg.-Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hlg.-Geist- und Gritsch'schen Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm für das Haushaltsjahr 1991 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund des Art. 63ff. der Gemeindeordnung erläßt der Stadtrat Pfaffenhofen für die Hlg.-Geist- und Gritsch'schen Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende

Haushaltssatzung

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im

6828861 DM

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

2049891 DM

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200000 DM festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1991 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Woche lang, nämlich in der Zeit

vom 28. 3. 1991 mit 5. 4. 1991

im Rathaus Pfaffenhofen a. d. Ilm – Stadtkämmerei – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Pfaffenhofen a. d. Ilm – Stadtkämmerei – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Hlg.-Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung
Pfaffenhofen a. d. Ilm, 26. 3. 1991

Prechter, 1. Bürgermeister